

Die
Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420.

In zweiter Auflage bearbeitet

von

Anton Philipp Segeffer.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 1.

Lucern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1874.

249.

Zürich. 1404, 23. April (an Sant Jörgentag).

Staatsarchiv Zürich.

In Beisein der Boten von Bern Johannes von Mulern und Peter Nieder, Solothurn Jacob Düby und Lucern Rudolf von Root, vermitteln und befrieden Johannes Ströli, Burger zu Ulm, Walther Paulus, Burgermeister von Viberach, Heinrich Meiß und Jacob Glenter von Zürich, von ihren Städten dazu geordnet und von den Parteien als Schiedrichter angenommen, die Kriege und Streitigkeiten zwischen den Reichsstädten um den Bodensee, Constanx, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn und den Städten im Allgau, Memmingen, Kempten, Isny und Leutkirch einerseits, den Landleuten von Appenzell und den dazu gehörigen Thälern, sowie den Landleuten von Schwyz, welche den Appenzellern ihres Landrechts wegen im Kriege beholfen waren, anderseits. Die Parteien versprechen für sich und alle ihre Helfer und Diener, die Reichsstädte insonderheit auch für die Stadt Bül im Thurgau, die mit Constanx verbürgrechtet war, Allem statt zu thun, was die Schiedrichter erkennen. 1. Da der gegenseitige Schaden nicht ersetzt werden könnte, so soll jede Partei den ihrigen an sich selbst tragen. 2. Unbeschädigte Gefangene werden beiderseits freigegeben. 3. Jedermann soll wieder zu seinen Gütern kommen, seien dieselben Eigen, Erbe oder Lehen, der Besitzstand vor dem Kriege wird diesfalls hergestellt. 4. Wichtige Geldschulden sollen bis St. Martinstag nächsthin bezahlt werden; früher soll niemand den andern darum schädigen. Bei unwichtigen Schulden soll der Kläger den Angesprochenen vor dem Richter seines Wohnorts suchen; im Fall der Rechtsverweigerung mag er sein Recht suchen, wo es ihm füglich ist. 5. Der freie Zug mit Leib und Gut von einem Theil zum andern wird gewährleistet, doch soll der Ziehende dem Herrn, unter den er zieht, dienen und gehorsam sein, wie dessen übrige Hinterlassen. 6. Wenn einer ab seinem Lehen gezogen ist und es nicht wieder beziehen will, so mag der Lehenherr, ungehindert von ihm, dasselbe neu besetzen. 7. Kein Theil soll die Feinde des andern aufhalten oder ihnen Vorschub leisten. 8. Der Abt von St. Gallen, dessen Gotteshaus und ihre Helfer und Diener, mit Ausnahme derer von Bül, sind in dieser Vereinbarung gänzlich ausgelassen; die Städte sollen weder gemeinlich noch sonderlich dem Abt und dem Gotteshaus in diesem Kriege beholfen oder berathen sein. 9. Wenn über diesen Spruch und Frieden zwischen den Betheiligten Mißverständnisse entstünden, so soll deshalb nicht Krieg erhoben, sondern den Räten der Städte Ulm, Viberach und Zürich davon Kenntniß gegeben werden, damit innert Monatsfrist die vier Schiedrichter wieder nach Zürich beschieden werden, um nach Anhörung der Parteien über den Streit endgültig zu entscheiden. Abgehende unter den Schiedleuten sollen durch den Rath ihrer Stadt ersetzt werden. Es siegeln die vier Schiedrichter und die Städte Constanx, Ueberlingen und St. Gallen im Namen der beiden Städtebünde um den See und im Allgau.

Pergamentene Urkunde mit sieben anhängenden Siegeln, abgedruckt Zschudi I. 618. Zellweger, App. Urkunden, Nr. 162.

250.

Bözingen. 1404, 6. Juli.

Archiv Uri.

Landammann und Landleute von Uri mit Boten von Obwalden halten Gericht über Hans Schubler, vormals Richter in Livinen, wegen der Verwaltung seines Amtes.

gehorfam zu sein, ihnen die Besten und Schlösser zu Vellenz jeder Zeit offen zu halten, sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden ohne der zwei Länder Wissen und Willen. Wenn die Herren nicht selber auf den Schlössern sitzen, so sollen sie auf jeder Beste zu Vellenz einen Castellan haben, der schwört, dieselben zu Handen seiner Herren und der zwei Länder inne zu haben und sie nicht ohne Wissen und Willen beider Theile von Hand zu geben. Selbst wenn die Herren auf erstern sitzen, sollen sie einen beeidigten Statthalter für zeitweise Abwesenheit haben, der in gleicher Verpflichtung steht. Kein Castellan oder Statthalter soll die Besten einem Nachfolger übergeben, ehe derselbe sich mit seinem Eid zu allem dem obigen verbunden hat. Wenn die Herren von Sag sterben, sollen die Castellane die Besten keinem andern übergeben ehe die rechten Erben sich mit Eiden und Briefen zu diesem Landrecht mit den zwei Ländern verbunden haben. Verzögerung das sich, wenn die Erben im Land sind, ein halbes, wenn sie außer Land sind, ein ganzes Jahr, so sollen die Castellane die Besten den zwei Ländern übergeben. 2. Die Herren von Sag bezahlen den zwei Ländern alljährlich auf St. Michaelstag 200 rhein. Gl., im Verzögerungsfall tritt Einlager zu Altdorf ein, wird dieses um einen Monat verzögert, so mögen die Länder das Geld bei einem Wechsler entheben und dafür auf alle Besitzungen der Grafen vom Vogelberg bis nach Vellenz greifen. 3. Wenn die zwei Länder Boten zu den Herren von Sag schicken, so geben die letztern ihnen Zehrung und Kosten. 4. Wenn die Herren von Mailand oder Andere Vellenz belagerten und die Länder zuzögen, so sollen sie den Herren von Sag „des Kostens getrunen“. Leisteten die Länder nicht Hülfe und ginge Vellenz deshalb verloren, so bezahlen die Herren von Sag auch die 200 Gl. nicht mehr; wenn sie die Besten aber sonst durch Verrath, Betrug, überhaupt anderst als durch Uebermacht, verlieren, so dauert die Verpflichtung zur Zahlung der 200 Gl. fort. 5. Die Herren von Sag sollen die von Uri an ihren Alpen, Zöllen und Theilen unbekümmert lassen. Die von Uri, Unterwalden, Ursern, Livinen, Aletsch geben weder Zoll, noch Geleit, noch Wegpfennige von ihrem Gut, doch sollen sie bei Verlust der Waare keiner andren Leute Gut fähren. 6. Die Herren von Sag sollen die andern anhalten, Steg und Weg in Ehren zu halten, damit die Kaufmannschaft nicht „nidergeleitet noch gesummt“ werde. 7. Niemand soll den Andern pfänden, den Fall der Pfändung um die Gl. 200 wie oben vorbehalten; jedem soll gutes Gericht gehalten werden. 8. Mit beidseitigem Einverständniß mag man dieses Uebereinkommen mindern oder mehren. 9. Die Herren von Sag behalten den obern Theil in Curwalen und alle ihre Verbindungen bis zu Datum dieses Briefes vor, diesem Landrecht jedoch unschädlich. Die zwei Länder behalten alle ihre Bünde und Eide vor.

Abgedruckt Zschudi I. 640.

Eine Abschrift des Gegenbriefes der zwei Länder auf Pergament ohne Siegel von gleichem Tag und Ort liegt im Archiv Obwalden.

Zschudi I. 635 erwähnt schon im Januar dieses Jahres 1407 einer „Richtung“ zwischen den zwei Orten und den Herren von Sag in Folge eines Zuges der erstern über den Gotthard zum Schutze ihrer Angehörigen von Livinen gegen Bedrohung durch letztere wegen Alpenfreitigkeiten.

268.

1407, 2. September (am andern Tag des ersten Herbstmonats).

Zellweger: Appenzeller Urkunden, Nr. 191.

Bürgermeister, Räte und Bürger von Zürich urkunden, der Schultheiß, der Rath und die Bürger von Winterthur haben, nachdem in dem Kriege zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Appenzellern, Schwyzern und Andern bereits die Stadt Wyl, die Besten und Aemter Spiegelberg, Tannegg, Sonnenberg, Bichelsee,

Ellgau, Kyburg von den letztern eingenommen seien und andere benachbarte Herren und Ritter, weil sie auf keinen Ersatz zu hoffen hatten, sich ihnen unterworfen haben, an Zürich das Ansuchen gestellt, sie in ihr ewiges Burgrecht aufzunehmen, damit sie um so weniger von der Herrschaft Oesterreich getrennt und an Leib und Gut bewahrt werden möchten. Demzufolge habe Zürich die von Winterthur zu ewigen Burgern angenommen wie folgt: 1. Winterthur behält die Dienste und Rechtungen der Herrschaft Oesterreich vor. 2. Zürich verspricht, Winterthur mit Leib und Gut zu schützen und zu vertheidigen gegen jedermann ohne Ausnahme, der es bedrängen wollte, sobald die Mahnung mit Boten oder Briefen an den Rath ergeht, ebenso soll Winterthur Zürich berathen und beholfen sein. Wenn die Herrschaft Oesterreich mit Zürich oder dessen Eidgenossen zu Krieg käme, so soll Winterthur keinem Theile helfen, sondern stille sitzen, es soll aber den Zürchern und mag auch der Herrschaft während des Krieges feilen Kauf geben. 3. Zürich hat über Winterthur weder Steuerhoheit noch weitere Gewalt als in diesem Brief geschrieben steht. Wenn Bürger der einen Stadt an Bürger der andern etwas zu sprechen haben, so soll der Ansprecher sich an das Gericht des Angeprochenen wenden und dieses soll ihm unverzüglich richten. 4. Auf jedem Theil mag jedermann den rechten Schuldner oder Bürger verbieten und dessen Gut verhaften bis Bezahlung erfolgt, auch mag jedermann seine Zinsen einziehen mit geistlichen oder weltlichen Gerichten oder mit Pfändung, wie bisher gebräuchlich gewesen ist. 5. Beide Theile haben dieses Burgrecht beschworen und so oft in Zukunft Zürich die von Winterthur mit Boten oder Briefen ermahnt, dasselbe mit Eiden zu erneuern, sollen in den nächsten vierzehn Tagen darauf alle Bürger und Angehörige von Winterthur dasselbe beschwören und auf dieselbe Zeit soll auch Zürich den Eid erneuern, jeder Theil in Gegenwart von Boten des andern.

Am 24. Mai 1408 wurde dieses Burgrecht auf Befehl des österreichischen Landvogts, Grafen Hermann von Sulz wieder abgethan. Tschudi I. 643.

269.

Baden. 1407, 11. October. (Zinsstag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Bern.

Graf Hermann von Sulz, österreichischer Landvogt in Schwaben und Argau bestätigt mit Vollmacht der herzoglichen Räte das ewige Burgrecht, welches die argauischen Städte und einige Ritter und Knechte im Argau mit Bern eingegangen hatten und verspricht, daß die Herrschaft keine der genannten Städte verkaufen, verpfänden oder vertauschen werde. Ferner gibt er Bern die Rechte, welche der Herrschaft Oesterreich an der Landgrafschaft in Burgund mit Wangen und Naussloh und an den Herrschaften Wietlisbach, Bipp und Erlinsbach zugehörten, befreit Bern und auf dessen Bitte auch Solothurn von allen neuen Zöllen in den obgenannten Kreisen, auch von dem Zoll zu Kloten und verspricht, bis Weihnachten die Bestätigung des Herzogs beizubringen:

„Wir Graff Hermann von Sulz, des hochgebornen durchluchtigen Fürsten und Herren Friedrichs, von Gottes gnaden Herzogen ze Oesterreich, ze Styer etc., lantvoigt in Swaben vnd in Ergowe tun kunt allen den | die diesen brief ansehen, lesen oder hören: Als die erbaren bescheiden, der obgenanten unser gnedigen Herrschaft Stette, nämlich Baden, Brugg, Arow, Zofingen, Napherswil, Mellingen, Bremgarten | Lenzburg vnd Surse vnd auch die Ritter vnd Knechte vnd frow Margret von Baldeg in dem Ergow ober darumb geseßen, so auch ze der obgenanten unser gnedigen Herrschaft gehören, mit unserm gunst, rate, willen | vnd wissent vnd auch ehtlicher der vorgenanten unser Herrschaft Ketten ein ewig Burgrecht an sich genomen, emphanngen vnd geschworen hant ze der Stat Berne in Nidderlanden gelegen, vnd aber in demselben Burg | recht vorbehept hant alle die Rechtung,

297.

- 1578**, 1. October. Eßlingen. Verschreibung der Städte des schwäbischen Bundes, daß Altstetten, Marbach und Bernau zu ihnen in Bund gekommen und dem Schirm der Städte St. Gallen und Lindau empfohlen worden seien. (Freitag nach Michaelis.)

Stadtarchiv St. Gallen. Vgl. Bischer, Reg. 120. S. 135.

298.

- 1579**, 26. Februar. Herzog Leopold von Oesterreich verbindet sich mit der Stadt Basel gegen den Bischof von Basel, den von Rechberg und Blauenstein. (Samstag vor Invocavit.)

Briefe der Besten Baden. Angeführt in dem Verzeichniß der Briefe, welche Basel von den Eidgenossen nach der Eroberung von Baden erhielt. S. oben Abschn. 343. Note 2. S. 155.

299.

- 1579**, 4. Juli. Baden. Ruprecht der Ältere, Ruprecht der Junge, Otto, Stephan, Friedrich und Ruprecht der Jüngste, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, und Bernhard, Markgraf zu Baden für sich und den minderjährigen Markgrafen Rudolf, vereinigen sich mit den verbündeten Reichsstädten in Schwaben, worunter auch St. Gallen und Wyl im Thurgau nebst dem Lande Appenzell. (St. Ulrichstag.)

Datt, de pace imp. publica, p. 39. Abgedr. bei Zellweger, Appenz. Urk. Nr. 119. Vgl. Bischer, Reg. 136. S. 137.

300.

- 1579**, 4. Juli. Ulm. Zwei und dreißig Reichsstädte und das Land Appenzell versprechen den mit ihnen verbündeten Fürsten, sich mit Adolf, dem erwählten Erzbischof von Mainz und Trier, so lang das Bündniß mit den Fürsten währe, nicht zu verbinden.

Weizsäcker, Reichstagsabschiede S. XCIV. Note 11.

301.

- 1579**, 11. October. Constanz. Die Reichsstädte des Bundes um den See entscheiden die Streitigkeiten zwischen Abt Cuno von St. Gallen und den Landleuten von Appenzell, welche auf diesem Tage vor sie gebracht worden sind, dahin, daß: 1. Die Landleute von Appenzell und die zu ihnen gehören, dem Abte als ihrem rechten Herrn schwören und huldigen, ihn bei seinen Rechten und hergebrachten Nutzungen lassen, des Gotteshauses Recht sagen sollen, wo sie von seinen Amtleuten darum gefragt werden; nach Abt Cuno's Tod sollen sie dem Capitel gehorsam sein bis ein einwähliger Abt oder Pfleger vorhanden sein wird. 2. Daneben sollen sie aber bei dem Bund mit den Reichsstädten bleiben wie sie selbst beschworen haben. 3. Wenn sie die Huldigung gethan, so sollen sie die Beschwerdepunkte, die sie jetzt den Städten vorgelegt, an den Abt bringen und suchen, sich mit demselben darüber gütlich zu verständigen. Die Stücke, über welche dann eine Verständigung nicht erzielt werden kann, sollen wieder vor die Boten des Bundes um den See kommen. (Dienstag vor St. Gall.)

Galler'sche Doc.-Sammlung Bern, XXIV. 17. Zellweger, Urk. Nr. 121. Vgl. Bischer, Reg. 140. S. 138.

302.

- 1579**, 16. November. Buchhorn. a. Die Reichsstädte des Bundes um den See sprechen unter dem Siegel der Stadt Buchhorn zwischen Abt Cuno von St. Gallen und den Appenzellern, daß die letztern dem erstern die verfallenen Zinsen und Steuern jeder Art und auch das von Abt Georg sel. geliehene Geld unverzüglich aus-

323.

- 1584**, 12. September. Nürnberg. Die Städte des Bundes in Schwaben beschließen, wenn sich in irgend einer Bundesstadt Aufläufe gegen den Rath erheben, gemeinsame Maßregeln zu Unterdrückung derselben zu ergreifen. (An Montag vor des hl. Ernttag zu Herbst als es erhebt wart.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 26. Vischer, Reg. 226. S. 151.

324.

- 1585**, 24. März. Beitritt Mühlhausens zu dem Bund der schwäbischen Städte, worunter Basel, St. Gallen und Wyl im Thurgau. (Freitag vor dem Palmtag.)

Vischer Reg. 236. S. 153 nach Archiv Stuttgart und Petri, Gesch. von Mühlhausen, S. 88.

325.

- 1585**, 1. Juni. Basel tritt dem schwäbischen Städtebund gegen Oesterreich bei.

Vischer, Forschungen II. 29. 211. Vgl. ebenda III. S. 15. Note 6.

326.

- 1585**, 12. Juni. Ulm. a. Vereinbarung der verbündeten schwäbischen Städte, worunter St. Gallen und Wyl im Thurgau, mit König Wenzel wegen der Judenschulden. b. Basel, eine freie Stadt und sieben und dreißig Reichsstädte gemeinlich, der schwäbische Städtebund, versprechen auf dem königlichen Städtetag in Ulm den Austausch der Vertragsurkunde betreffend die Judenschulden-Tilgung.

Weizsäcker, Reichstagsabschiede, S. 492, 494, 495, 497, 501, 502, 503, 504. Vgl. Vischer Reg. 240.

327.

- 1585**, 15. Juni. Ulm. Die Städte des schwäbischen Bundes entscheiden einen Streit zwischen Basel und Nürnberg wegen eines Zolles auf dem Rhein, den die von Basel aus kaiserlicher Verfassung bezogen und von welchem die Nürnberger durch kaiserliches Privilegium gefreit zu sein behaupteten. (An sant Vig tag.)

Archiv Basel, Großes Weißes Buch Fol. 48.

328.

- 1585**, 16. Juli. Burglitz. König Wenzel gestattet acht und dreißig Städten, darunter Basel, St. Gallen und Wyl im Thurgau, die fernere Haltung von Juden gegen Abgabe der Hälfte des daraus erwachsenden Gewinnes.

Weizsäcker, a. a. D. S. 502. Vgl. Vischer Reg. 248.

329.

- 1585**, 16. Juli. Burglitz. St. Gallen ist mit den schwäbischen Städten in König Wenzels Münzordnung.

Weizsäcker, a. a. D. S. 478, 479, 482.

330.

- 1586**, 6. Januar. Baden im Argau. Tag des schwäbischen Städtebundes mit den Amtleuten Herzog Leopolds von Oesterreich zum Versuch einer Ausgleichung der zwischen ihnen waltenden Streitigkeiten.

Jansen, Reichs-correspondenz I. S. 18, 19, 20. Weizsäcker, 450.

Ueber die im Laufe des vorhergehenden Sommers und namentlich im September zwischen beiden Theilen bereits stattgefundenen Unterhandlungen und die Ansetzung dieses Tages vgl. Vischer deutsche Fortsetzungen III. S. 15. 16. Note 1, auch die Urff. S. 32—35.

342.

1589, 5. Mai. Eger. König Wenzel richtet einen allgemeinen Landfrieden auf am Rhein, in Schwaben, in Baiern, in Franken, Hessen, Thüringen und Meissen.

Bischof, Reg. 335. S. 171. Vgl. Datt 66. Dazu die Anmerkung von Bischof a. a. O.

343.

1589, 28. December. Stephan, Graf und Herr zu Mümpelgard und Heinrich sein Sohn, Herr zu Orbe, schließen mit Bern einen Freundschaftsvertrag, wonach die von Bern, Zürich, Solothurn und Biel mit ihren Angehörigen und Verbündeten in ihren Landen und umgekehrt die Ihrigen in den Territorien dieser Städte für Leib und Gut auf viermonatliche Aufkündigung freien Wandel und Sicherheit erhalten. (*Feria tertia infra Octavam natiuitatis Xpi anno a nativitate ejusdem 890.*)

Staatsarchiv Bern. Perg. latein. Urkunde mit den anhängenden Siegeln der beiden Grafen. Abgedr. Trouillat IV. p. 515, unrichtig datirt 1388, 29. December. Soloth. Wochenblatt 1818. S. 421.

344.

1590, 12. August. Graf Friedrich von Zollern, Chorherr zu Straßburg und andere Glieder des Hauses Hohenzollern bekennen mit den Städten des schwäbischen Bundes, worunter Basel, Wyl im Thurgau, Mühlhausen, ausgesöhnt zu sein, nach Maßgabe einer von Graf Eberhard von Württemberg, Siegfried von Memmingen, Deutschordensmeister und Graf Friedrich von Dettingen zu Kirchheim unter Teck am 3. März gleichen Jahres gefertigten Uebereinkunft.

Bischof, Reg. 368.

345.

1590, 15. November. Chenens. Uebereinkunft zwischen Freiburg und Murten unter Vermittlung des Stellvertreters des Baillifs von Waadt, betreffend gegenseitige, bereits mehrfach in Chenens und Courtepin verhandelte Klagen wegen Beschädigungen, Todtschlägen u. s. w. während des letzten Krieges zwischen Freiburg und Bern. (*Die martis post festum beati Martini yemalis.*)

Latein. Urk. Abgedr. Recueil de Frib. V. p. 66. No. 303. S. die Anmerkung dazu.

346.

1591, 25. Februar. Werdenberg. Cuno, Abt zu St. Gallen, Donat, Graf von Toggenburg, Heinrich, Graf von Werdenberg, Herr zu Rheinfelden und Albrecht, Graf von Werdenberg, Herr zu Bludenz, machen ein Bündniß bis auf den zwölften Tag nach Weihnachten nächsthin und von da an drei Jahre, zu gegenseitigem Rath und gegenseitiger Hülfe bei Streitigkeiten mit Dritten und mit geregelter Verfahren bei Streitigkeiten unter sich oder ihren Dienern. Wenn Abt Cuno in Zeit des Bündnisses mit Tod abginge, so mögen die von Wyl und die von Appenzell die Zeit hindurch bei dem Bündniß bleiben, wenn sie wollen. Vorbehalten werden von allen Parteien der römische König und das Haus Oesterreich, von Donat von Toggenburg Graf Hans von Werdenberg-Sargans, von beiden Grafen von Werdenberg ihr Schwager Brun von Rhäzuns, vom Grafen Heinrich insbesondere die von Constanz, so diesem Bündniß wird vorbehalten dem Grafen Albrecht insbesondere die Stadt Feldkirch. Der Beitritt zu lang sein Burgrecht mit ihnen währt, vom Grafen Hans von Werdenberg-Sargans, dem Ulrich von Mettsch, Grafen von Werdenberg, den Grafen Albrecht von Heiligenberg, Heinrich von Werdenberg-Baduz, Wilhelm von Montfort zu Bregenz, dem Heinrich von Rotenburg, Hauptmann an der Etsch, und Brun von Rhäzuns. (Samstag nach St. Mathias.)

Zellweger, App. Urk. Nr. 133.

Wallis, Bisthum. 195. f. Sitten, Bisthum.
 Wallsee. 470.
 Walperswyl. 166. 386. 466.
 Wangen in Schwaben. 106. 307. 320. 321. 324. 402.
 431. 440. 447. 450. 458. 459. 460. 461.
 Wangen, Bern. 122. 232. 467. 473.
 Wangen, Lucern. 93.
 Wasgen, Berg. 29. 41. 420.
 Wasgau. 430.
 Wasserstefz. 127.
 Watt bei Strätlingen. 381.
 Watwiler. 321. 323.
 Weggis. 88⁽³⁾. 89. 90. 180. 182. 297. 298.
 Weil. 307. 402. 408. 440. 441. 442. 447.
 Weingarten bei Ravensburg. 203. 364.
 Weinsberg. 307. 402. 408. 440.
 Weissenau, Bette. 418.
 Weissenburg. 307. 444. 445.
 Weissenburg im Elsaß. 444. 445.
 Wengen. 27.
 Werdenberg. 451.
 Wesen, Stadt und Amt. 6. 8. 10. 11. 39. 50. 73. 79.
 116. 117. 170. 172. 174. 176. 249. 250. 324. 330.
 343. 394. 464.
 Wetterau. 450.
 Wettingen, Kloster. 69. 145. 378.
 Wettingen, Amt. 161.
 Weßlar. 307.
 Wietlisbach. 122. 136. 320. 325. 449⁽²⁾. 467.
 Wifflisburg f. Avenches.
 Wilberswyl. 27.
 Willisau, Stadt und Grafschaft. 73. 163. 175. 180. 232.
 Wimpfen. 307. 402. 408.
 Windegg. 6⁽²⁾. 101. 170. 176. 218. 464.
 Windisch. 432.
 Winterthur. 17. 121. 144. 320. 321. 377. 404.
 Winzheim. 307. 445.
 Wissenbach. 199.
 Wifflerlen. 62.
 Wittenbach. 458. 470.
 Wohlten. 174. 193. 211.
 Wohlenschwyl. 173.
 Wohlhusen, Herrschaft. 53. 54. 62. 68. 85. 116. 183. 198.
 331.
 Worms. 253. 307. 372. 397. 444. 445.
 Württemberg. 445.
 Wyl im Thurgau. 106. 307. 437. 445. 446⁽²⁾. 451.

Zehten in Wallis. 228. f. auch Doiz, Brieg, Gombé,
 Naters, Naron, Siders, Sitten, Visp.
 Zell f. Adolfszell.
 Zellenberg. 320.
 Zihl, Fluß. 403. 414. 437. 438 f. auch Thielle.
 Zizers. 204.
 Zofingen. 17. 46. 56. 58. 95. 96. 196. 231. 232. 267.
 320. 321. 333. 345. 381. 417. 431.
 Zug. 11. 17. 101. 102. 116. 117⁽²⁾. 120. 125. 126. 147.
 172. 175. 179. 189. 202⁽²⁾. 210. 225. 228. 231. 249.
 250. 284. 295.
 Verhältnis zu Oesterreich. 34. 42. 50. 51. 55⁽²⁾. 56.
 70. 71. 74⁽²⁾. 80. 87. 131. 284. 300. 303. 305.
 306. 313. 315. 316. 317. 319. 324. 329. 330.
 zu den Reichsstädten. 67. 307. 309.
 Freiheiten vom Reich. 147.
 Verhältnis zu den Eidgenossen. 34. 49. 50. 52⁽²⁾. 83.
 156. 157. 201. 203. 204. 205. 206. 208. 231. 233.
 275. 301. 327. 341. 347. 351. 364.
 Banner- und Siegelst. 107. 108—112. 113—115.
 f. auch N. N.
 zu Lucern. 131. 181⁽²⁾. 182⁽²⁾. 184. 231. 234⁽²⁾.
 Ammannwahl. 141.
 Landesgesetze u. 132.
 Aeußeres Amt. 63. 113—115. 141.
 Zugerberg. 115.
 Zürich, Gotteshaus. 40. 84.
 Zürich, Stadt. 37. 49. 51. 54⁽²⁾. 62. 64. 65. 66. 69⁽²⁾.
 74. 76. 83. 87. 100. 101. 102. 103. 123. 137. 139.
 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147⁽²⁾. 149. 150. 156.
 162. 169. 170⁽²⁾. 171⁽²⁾. 173⁽²⁾. 174. 175. 176. 177⁽⁴⁾.
 179. 184. 198. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206.
 208. 210. 217. 218. 220. 224. 234. 253. 255. 259.
 284. 305. 306. 316. 317. 320. 327. 345. 371. 372.
 378. 382. 383. 412. 430. 447. 466. 467. 471. 473.
 Verhältnis zum Reich. 45⁽²⁾. 99. 100. 138. 145.
 zu den Reichsstädten. 14. 15. 17. 67. 291. 307. 312.
 392. 398. 399. 400. 402. 408. 412. 421. 422. 425.
 431.
 zu Oesterreich. 29. 34. 37. 41. 42. 43. 46. 48⁽²⁾. 55.
 70. 71. 72. 73. 80. 82. 83. 87. 115. 131. 264. 265.
 270. 271. 279. 280. 281. 291. 304. 316. 317. 324.
 329. 333. 342. 377. 379. 388. 393.
 zu Habsburg-Laufenburg. 34. 35. 406. 425.
 zu den Eidgenossen. 3. 32. 52. 108—112. 114. 153.
 155. 156. 225. 228. 231. 260. 275. 301. 327. 347.
 349. 351. 352.
 zu Bern. 86. 66. 72. 73. 286. 287. 289. 290.
 zu Lucern. 20. 25. 67. 133. 144. 231. 233. 382.